

26.01.87

In - Fz**Verordnung**

des Bundesministers des Innern

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf
Widerruf im Vorbereitungsdienst****A. Zielsetzung**

In den Laufbahnen des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes sowie des gehobenen wehrtechnischen Dienstes - Fachgebiet Fernmeldewesen und Elektronik - besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Nachwuchsbeamten. Mit der vorliegenden Verordnung soll der Deutschen Bundespost und der Bundeswehrverwaltung die Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte erleichtert werden.

B. Lösung

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dahin, daß künftig den Anwärtern des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes sowie des gehobenen wehrtechnischen Dienstes - Fachgebiet Fernmeldewesen und Elektronik - ein Anwärtersonderzuschlag von 35 v.H. gezahlt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ab 1987

Bereich BMVg

0,18 Mio DM

Bereich BMP

2,90 Mio DM.

26.01.87

In - Fz

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf
Widerruf im Vorbereitungsdienst

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (132) - 225 00 - Bu 149/87

Bonn, den 26. Januar 1987

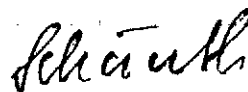
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister des Innern zu
erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf
Widerruf im Vorbereitungsdienst

vom

Aufgrund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553) wird mit Zu-
stimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 20. Februar 1978
(BGBl. I S. 276), zuletzt geändert durch die Verordnung vom
28. November 1983 (BGBl. I S. 1388), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird am Schluß der Nummer 5 der Punkt durch ein
Komma ersetzt und die folgende Nummer 6 angefügt:

"6. Anwärtern des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes
sowie des gehobenen wehrtechnischen Dienstes - Fachgebiet
Fernmeldewesen und Elektronik -."

2. In § 2 Nr. 2 wird die Zahl "5" geändert in "6".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes
in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch
im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

BegründungA. Allgemeines

Der Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften für einige spezielle Verwendungen kann trotz der gegenwärtigen angespannten Arbeitsmarktlage - vor allem wegen der wiederholten Absenkung der Anwärterbezüge sowie der Absenkung der Eingangsbesoldung gem. § 19a BBesG - nicht in dem erforderlichen Umfang gedeckt werden. Durch Erhöhung der Bezüge für die Anwärter dieser Laufbahnen soll ein zusätzlicher Anreiz für potentielle Bewerber geschaffen werden.

B. Im einzelnenZu Artikel 1 Nr. 1

In den nach § 1 Abs. 1 AnWSZV zuschlagsberechtigten Personenkreis werden zusätzlich die Anwärter des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes sowie des gehobenen wehrtechnischen Dienstes - Fachgebiet Fernmeldewesen und Elektronik - aufgenommen. Damit soll der Deutschen Bundespost und der Bundeswehrverwaltung ermöglicht werden, ihren Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften für diese Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel zu decken.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Anwärter des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes und des gehobenen wehrtechnischen Dienstes - Fachgebiet Fernmeldewesen und Elektronik - sollen künftig ebenfalls einen Anwärtersonderzuschlag von 35 v.H. erhalten.

Artikel 2 enthält die Berlinklausel.

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten.

03.04.87

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf
Widerruf im Vorbereitungsdienst

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1) und Nr. 2 (§2)

In Artikel 1 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"In § 1 wird am Schluß der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma
ersetzt; es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:

"6. ... (wie Vorlage),

7. im Bereich der Länder Anwärtern in Laufbahnen des gehobe-
nen technischen Dienstes - Fachrichtung Elektrotechnik -."

Als Folge ist in Artikel 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

' In § 2 Nr. 2 wird die Zahl "5" geändert in "7".'

Begründung:

Ebenso wie die Bundespost und die Bundeswehr können auch die Länder in den Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes insbesondere in der Fachrichtung "Elektrotechnik" kaum noch Bewerber gewinnen. Es besteht ein erheblicher Mangel an geeigneten Nachwuchskräften. Dieser Engpaß auf dem Arbeitsmarkt wird zum Nachteil der Länder verschärft, wenn nur die Bundespost und die Bundeswehr einen Anwärtersonderzuschlag gewähren können. Es ist daher dringend erforderlich, eine gleichartige Regelung auch in den Laufbahnen des übrigen gehobenen technischen Dienstes einzuführen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 1 Nr. 6 nach dem Wort "Elektronik -"

folgender Halbsatz einzufügen:

", die bis zum 31.12.1991 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden".

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Befristung soll sichergestellt werden, daß die Notwendigkeit der Gewährung des Anwärtersonderzuschlags nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums einer kritischen Würdigung unterzogen wird.